



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 20. Juli 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 28

Seite 148

---

### Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, den 25.07.2018, um 09:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal,  
(Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

79/18

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental,  
Sitz Grassau, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2018

80/18

Wasserrecht;  
Wasserschutzgebiet für den Brunnen III „Aumühle“ in den Gemeinden Übersee und Markt Grassau  
zur öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Übersee;

81/18

**Anlage 1** zu 81/18  
(Lageplan)

**Anlage 2** zu 81/18  
Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5, und 6

---

79/18

**Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, den 25.07.2018, um 09:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz**

## T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 25.07.2018, 09:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

---

1. Genehmigungsverfahren zur Buslinie 9442 Traunstein-Traunreut-Trostberg-Garching;  
Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
2. E-Mobilität im Landkreis Traunstein - Einrichtung von Ladestellen durch den Landkreis Traunstein;  
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
3. Weiterführende Schulen im Landkreis Traunstein;  
voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen im Schuljahr 2018/2019
4. Landratsamt Traunstein;  
Sanierung der Heizungsanlage;  
Projektabschlussbericht
5. Förderprogramm WLAN und Glasfaseranbindung in Schulen
6. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und für die die Gründe der Geheimhaltung nicht mehr bestehen
7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch  
Landrat

---

80/18

Az.: 2.22-941-170018

**Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental,  
Sitz Grassau, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2018**

I.  
**Haushaltssatzung**

**des Abwasserzweckverbandes Achental**

Lkrs. Traunstein

für das Haushaltsjahr

2018

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.012.650,00 €

**im Vermögenhaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 191.000,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Umlagensoll - Umlagenfestsetzung

		€
a)	Betriebs- und Verwaltungskostenumlage U-Abschnitt 7000	823.950,00
b)	Betriebs- und Verwaltungskostenumlage U-Abschnitt 7001	47.000,00
c)	Investitionsumlage (Verbandsanlagen) U-Abschnitt 7000	76.000,00
d)	Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden) U-Abschnitt 7000	0,00
e)	Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden) U-Abschnitt 7001	2.000,00
f)	Zinsumlage 2 (Verbandsanlagen)	1.000,00
g)	Zinsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)	0,00
h)	Tilgungsumlage 2 (Verbandsanlage)	12.500,00
i)	Tilgungsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)	0,00

(2) Umlagenmaßstab

- a) Für die Umlage nach Abs. 1 Buchstabe a wird der Umlagenmaßstab je zur Hälfte nach der eingeleiteten Abwassermenge des Vorjahres jeder Mitgliedsgemeinde und zur Hälfte nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 3 Verbandssatzung = VS).

- b) Für die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe c,f und h wird der Umlagenmaßstab nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 2 VS).
- c) Die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe b,d,e,g und i werden nach dem tatsächlichen Aufwand auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde umgelegt (§ 22 Abs. 4 VS).

### (3) Einwohnerwerte

Einwohnerwerte für den Umlagenmaßstab nach Abs. 2 Buchstabe a und b:

<i><b>Gemeinde</b></i>	<i><b>Einwohnerwerte</b></i>	<i><b>in %</b></i>
Markt Grassau	10.958	43,83
Marquartstein	4.330	17,32
Unterwössen	5.031	20,12
Schleching	3.087	12,35
Staudach-Egerndach	1.594	6,38

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Grassau, den 21.06.2018

Abwasserzweckverband Achental

gez.

Rudi Jantke  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83224 Grassau, Im Erlach 8 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs.1 KommZG i. V. m Art. 65 Abs.3 Satz 2 GO).

Traunstein, 12.07.2018

Florian Amann  
Abteilungsleiter

---

81/18

Az.: 4.16-6420.01-170004

**Wasserrecht;****Wasserschutzgebiet für den Brunnen III „Aumühle“ in den Gemeinden Übersee und Markt Grassau zur öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Übersee;**<<< **Anlage 1: Lageplan** >>><<< **Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5, und 6**>>>

*„Hinweis: Der Schutzgebietsplan zur Bekanntmachung der Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Aumühle vom 29. 6. 2018 im Amtsblatt Nr. 26 des Lkr. TS vom 6. 7. 2018 enthielt im Textfeld die Benennung „Schutzgebietsvorschlag“. Daher wird die Bekanntmachung vorliegend nochmals wiederholt.“*

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen III „Aumühle“ in den Gemeinden Übersee und Grassau im Landkreis Traunstein für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Übersee

vom 29.06.2018

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 folgende

**V e r o r d n u n g****§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Bevölkerung der Gemeinde Übersee wird in den Gemeinden Übersee und Grassau das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

Begünstigter ist der Wasserbeschaffungsverband Übersee mit Sitz in Übersee.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereich Zone W I,
- einer engeren Schutzzone Zone W II,
- einer weiteren Schutzzone Zone W III.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Traunstein und in den Gemeindekanzleien Übersee und Grassau niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke betreffen die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen  und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	verboten	
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung thermisch genutztem Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern  (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup>  - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird.  Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten.	verboten
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		

<sup>1</sup> siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“



		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>und</li> <li>- wie in Zone II</li> <li>- zulässig für die nach der Stellplatzverordnung der Gemeinde Übersee notwendigen Stellplätze für PKW</li> </ul>	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Hausgärten	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten ausgenommen - Neuerrichtung nach Abbruch, - Änderung, Nutzungsänderung sowie - Garagen und Nebenanlagen im Sinne von §§ 12, 14 BauNVO  jeweils unter den Voraussetzungen der Anlage 2, Ziffer 5	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, ausgefaulte Gärsubstrate aus Biogasan- lagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen orga- nischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<p>nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,</li> <li>- auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III),</li> <li>- auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III),</li> <li>- auf Brachland</li> </ul>	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm- haltigen Düngemitteln, Fä- kalschlamm oder Gärsub- strat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	<p>erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.</p> <p>Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.03. eingearbeitet werden.</p>	
6.5	Lagern von Festmist, Sekun- därrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefes- tigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mine- raldünger und Schwarzkalk nur zulässig, so- fern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Bal- lensilage	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbutylazin oder Isoproturon enthalten	
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.14	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Traunstein vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 6 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Traunstein zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Traunstein zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### **§ 7 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Traunstein, den 29.06.2018  
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Siegfried Walch  
Landrat

**Anlage 1** (Lageplan)**Anlage 2**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

**1. Wassergefährdende Stoffe** (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung des § 3 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 1 und Anlage 2 der AwSV zu beachten.

**2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (zu Nr. 2.2)

In dem Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der AwSV, Anlage 6.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

**3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen** (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen keine Anforderungen gestellt, wenn das Abfüllen mit Vollschauchsystem mit selbsttätig schließender Abfüllsicherung und Grenzwertgeber erfolgt (siehe § 32 AwSV).

**4. Stallungen, Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung**

(zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

#### 4.1. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

#### 5. Neuerrichtung nach Abbruch, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden;

##### Garagen, Nebenanlagen (zu Nr. 5.1)

- a) Im Bereich bestehender Gebäude (einschließlich Nebenanlagen) sind Änderungen (Umbau, Aufstockung) sowie Nutzungsänderungen zulässig, sofern die Grundrisse der vorhandenen Gebäude nicht überschritten werden und keine zusätzlichen Bodeneingriffe vorgenommen werden. Ebenso zulässig ist eine Neuerrichtung eines Gebäudes, sofern diese nach Abbruch eines vorhandenen Gebäudes (einschließlich Nebenanlage) ohne Überschreitung der Grundrisse des bestehenden Gebäudes erfolgt und keine zusätzlichen Bodeneingriffe vorgenommen werden.
- b) Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.
- c) Je Grundstück ist ein Nebengebäude im Sinne von § 14 BauNVO mit einer Grundfläche von bis zu 20 m<sup>2</sup> auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Bisher bestehende Nebengebäude bleiben hiervon unberührt. Ansonsten sind Nebengebäude nur innerhalb der Baugrenzen und der für Nebengebäude festgesetzten Flächen zulässig. Eine Unterkellerung von Nebengebäuden ist nicht zulässig.

#### 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.



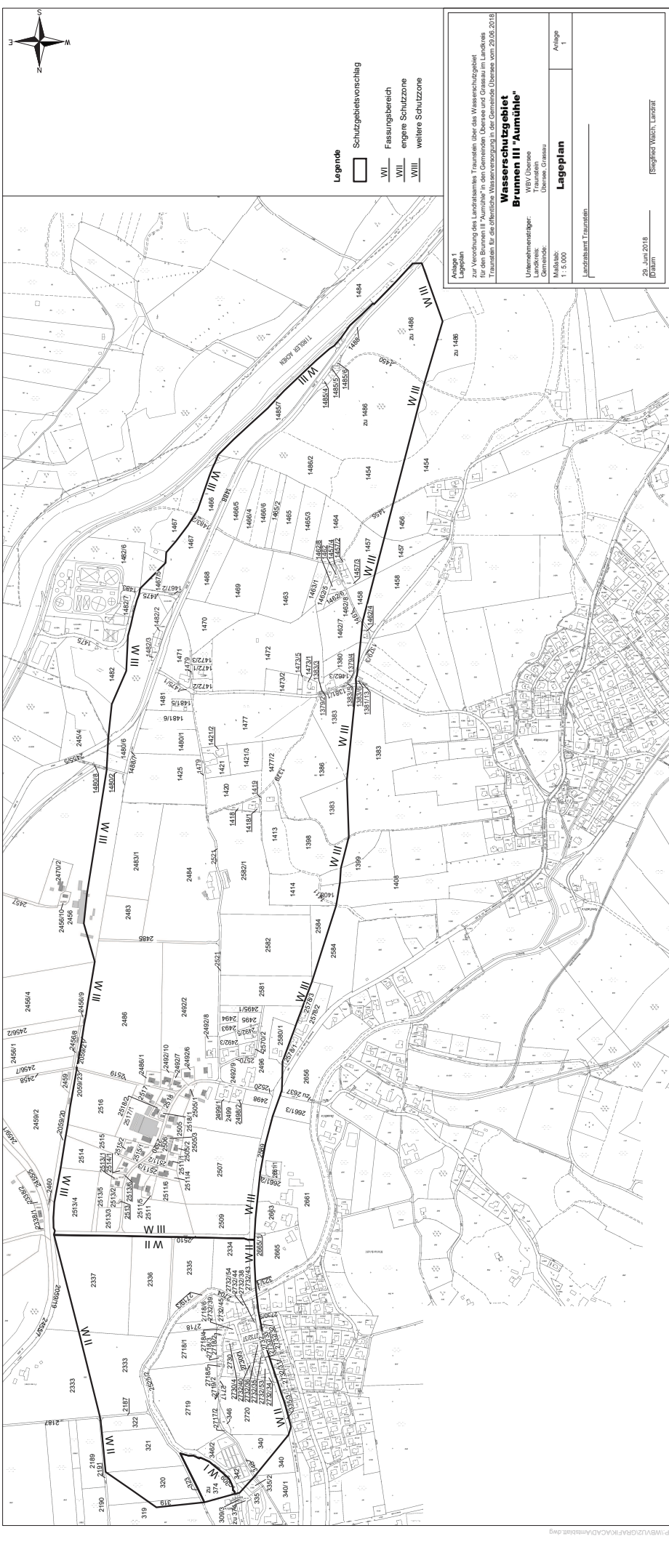
Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

---

Siegfried Walch  
Landrat



Anlage 1  
Lageplan eines des Landflächlichen Traufbereichs über das Wasserschutzgebiet  
für den Brunnen III "Aumühle" in den Gemeinden Obersee und Grausalim Landkreis  
Traunstein für die Öffentlichkeits-Wasserversorgung in der Gemeinde Obersee vom 29.06.2018

**Wasserschutzgebiet**  
**Brunnen III "Aumühle"**  
WBV Obersee  
Traunstein  
Gemeinde:  
Obersee, Grausalim  
Wasserversorgung:  
1-5-040

Umschlag:  
Lageplan  
Anlage  
1

Landratsamt Traunstein

29. Juni 2018  
Dr. Baum

Stefanie Wösch, Landrat